

Stadt Bietigheim-Bissingen
-Stadtrechtsammlung-

V e r o r d n u n g

zur

Verleihung der Erwin von Bälz-Plakette

v o m

31.05.1968

In Kraft seit: 01.06.1968

geändert am:

In Kraft seit:

VERORDNUNG

zur Verleihung der Erwin von Bälz-Plakette

Zur Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Bietigheim besonders verdient gemacht haben, und denen der Dank und die Anerkennung der Stadt durch eine besondere Auszeichnung zum Ausdruck gebracht werden soll, hat der Gemeinderat mit Beschluss vom 20. September 1960 und vom 28. September 1962 eine Ehrenplakette gestiftet. Diese trägt zur Erinnerung an Professor Dr. Erwin von Bälz (1849 – 1913) die Bezeichnung Erwin - von - Bälz - Plakette. Für die Verleihung gilt folgende Ordnung:

§ 1 Eigentum

Mit ihrer Aushändigung geht die Plakette in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Eine Rückgabepflicht der Hinterbliebenen besteht nicht.

§ 2 Ausführung

Die vom Bildhauer Fritz Melis, Bietigheim, gestaltete Plakette ist 19 cm hoch und 12 cm breit und im Bronze-Gussverfahren ausgeführt. Sie zeigt auf der Vorderseite ein Relief-portrait von Professor Dr. Erwin von Bälz. Auf der Rückseite trägt sie das Stadtwappen von Bietigheim mit der Gravierung „Erwin von Bälz-Plakette der Stadt Bietigheim“, sowie den Namen der geehrten Persönlichkeit und eine besondere Widmung. In der Regel wird die Fassung gewählt: „Für besondere Verdienste um die Stadt“.

§ 3 Voraussetzung für die Verleihung

- (1) Die Erwin von Bälz-Plakette wird auf Beschluss des Gemeinderats für besondere Verdienste um die Stadt verliehen
 - (a) an Bietigheimer Bürger,
 - (b) an Persönlichkeiten, deren Wirken sich in besonderer Weise auf Bietigheim bezieht und die durch eine hervorragende Leistung oder durch ihr Lebenswerk eine ehrende Auszeichnung durch die Stadt Bietigheim verdienen.
- (2) Bei der Verleihung ist in jedem Fall entscheidend, dass der besondere Wert dieser Auszeichnung in der Seltenheit ihrer Verleihung besteht.

§ 4 Verfahren

- (1) Vorschläge auf Verleihung der Erwin von Bälz-Plakette werden vom Oberbürgermeister dem Verwaltungs- und Finanzausschuss unterbreitet.
- (2) Über die Verleihung entscheidet der Gemeinderat nach Vorberatung im Verwaltungs- und Finanzausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

- (3) In der Regel erfolgt die Überreichung der Ehrenplakette durch den Oberbürgermeister in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderats. Der Termin der Ehrung wird der Presse rechtzeitig mitgeteilt.

§ 5 Urkunde

Die ausgezeichnete Persönlichkeit erhält zusammen mit der Erwin von Bälz-Plakette eine vom Oberbürgermeister unterzeichnete Urkunde, die den Namen der geehrten Persönlichkeit und eine Würdigung ihrer Verdienste sowie den Gemeinderatsbeschluss über die Verleihung der Auszeichnung enthält.

§ 6 Widerruf und Entzug

Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder widerrufen und entzogen werden. In diesem Fall sind die Plakette und die Verleihungsurkunde zurückzugeben.

§ 7 Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung für die Verleihung der Erwin von Bälz-Plakette tritt am 01. Juni 1968 in Kraft.